

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung LSA/PEL/Lizenzierung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die

- Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Hubschrauber
 Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Hubschrauber
 Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Hubschrauber
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 B.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

- den Antragsteller die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

4 Bestätigung der theoretischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (Name) ATO (Zulassungsnummer)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse für die theoretische Prüfung verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

5 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung (durch die Austro Control GmbH auszufüllen)

Name und Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters

Datum und Siegel der ausstellenden Behörde

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

6 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum)	Bis (Datum)	Ausbildungsleiter (Name)	ATO (Zulassungsnummer)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und notwendigen Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf dem Muster verfügt:

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

7 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen und Vorkenntnisse

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2/IR	gültig bis:	<input type="text"/>
b) Allgemeines Sprechfunkzeugnis		ausgestellt am:	<input type="text"/>
c) Sprachkompetenz mind. Level 4 in Englisch		bestanden am:	<input type="text"/>
d) Nachtflugberechtigung abgeschlossen		Datum Lizenzeintrag:	<input type="text"/>
e) Flugerfahrung als PIC auf Überlandflügen in Flugzeugen, Hubschraubern oder TMGs		mind. 50 Stunden:	<input type="text"/>
davon in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie		mind. 10 Stunden:	<input type="text"/>

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Hubschrauber

f) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung	mind. 50 Stunden:	<input type="text"/>
f.i) davon in einem FNPT I (H) oder (A) oder in einem für diesen Lehrgang zugelassenen Flugzeug, oder	max. 20 Stunden:	<input type="text"/>
f.ii) davon in einem Hubschrauber-FTD 2/3, -FNPT II/III oder -FFS	max. 35 Stunden:	<input type="text"/>
f.iii) davon in einem für IFR zugelassenen Hubschrauber	mind. 10 Stunden:	<input type="text"/>

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Hubschrauber

g) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung	mind. 55 Stunden:	<input type="text"/>
g.i) davon in einem FNPT I (H) oder (A) oder in einem für diesen Lehrgang zugelassenen Flugzeug, oder	max. 20 Stunden:	<input type="text"/>
g.ii) davon in einem Hubschrauber-FTD 2/3, -FNPT II/III oder -FFS	max. 40 Stunden:	<input type="text"/>
g.iii) davon in einem für IFR zugelassenen mehrmotorigen Hubschrauber	mind. 10 Stunden:	<input type="text"/>

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

Ausbildung zur Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Hubschrauber

g) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung mind. 5 Stunden:

davon in einem FFS, FTD 2/3 oder FNPT II/III max. 3 Stunden:

Inanspruchnahme von Anrechnungsmöglichkeiten gemäß Teil-FCL Anlage 6 B.

h) Inhaber einer PPL(H) Lizenz inkl. Hubschrauber-Nachtflugberechtigung (gesamte Instrumentenflugzeit mit Lehrer um max. 5 Stunden verkürzt) Stunden:

i) Inhaber einer CPL(H) Lizenz (gesamte Instrumentenflugzeit mit Lehrer um max. 5 Stunden verkürzt) Stunden:

j) Inhaber einer IR(A) Kurs verkürzt auf (mind. 10 Stunden):

8 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei.)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Flugbuch (relevante Seiten)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht)
- Nachweis der einbezahlten Prüfungstaxe

9 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname		Nachname		Lizenznummer				
Flugprüfer	Vorname		Nachname		Prüfer-Nummer		Sitzplatz		
Luftfahrzeug	Muster/Variante			Kennzeichen					
FSTD sofern zutreffend	Muster/Variante			FSTD-ID		FSTD Betreiber/Ort			
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung			Gesamtzeit am Steuer		# Landungen		# Anflüge	
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

10 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - ABFLUG Verwendung der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren usw., in allen Bereichen anwenden		1. Versuch	2. Versuch
a	Verwendung des Flughandbuches (oder eines gleichwertigen Dokuments), insbesondere Berechnung der Flugleistung, Masse und Schwerpunktlage		
b	Verwendung des Flugverkehrsdienstedokuments, des Wetterdokuments		
c	Erstellung des ATC Flugplans, IFR-Flugplan/Protokoll		
d	Benennung der erforderlichen Navigationshilfen für Abflug-, Ein- und Anflugverfahren		
e	Vorflugkontrolle		
f	Wetterminima		
g	Rollen/Schwebeflug gemäß ATC oder Anweisung des Lehrberechtigten		
h	PBN-Abflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; und - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkarte.		
i	Briefing, Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug		
j	Übergang zum Instrumentenflug		
k	Instrumentenabflugverfahren, einschließlich PBN-Verfahren		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINES HANDLING		1. Versuch	2. Versuch
a	Fliegen des Hubschraubers ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich:		
b	Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one-turn)		
c	Beenden ungewöhnlicher Fluglagen einschließlich gehaltener Kurven mit 30° Querneigung und steilen Sinkflugkurven		
ABSCHNITT 3 - STRECKEN-IFR-VERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR, RNAV		
b	Verwenden von Funknavigationshilfen		
c	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung		
d	Höhenmessereinstellungen		
e	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs		
f	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
g	Ggf. Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich und anwendbar		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung



LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 3a - ANFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen, falls zutreffend		
b	Anflugverfahren, Höhenmesserchecks		
c	Beschränkung der Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, falls zutreffend		
d	PBN-Landeanflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; und - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
ABSCHNITT 4 - 3D-BETRIEB (+)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Überprüfen des Winkels des vertikalen Pfads für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; und - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen		
c (*)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		
g (*)	Durchstartaktion		
h (*)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 5 - 2D-BETRIEB (+)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; und - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen und Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c (*)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanfluges		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		
g (*)	Durchstartaktion		
h (*)	Fehlanflugverfahren (*)/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 6 - AUSSERGEWÖHNLICHE VERFAHREN UND NOTVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 5 kombiniert werden. Die Prüfung muss sich auf die Beherrschung des Hubschraubers, die Ermittlung des ausgefallenen Triebwerks, Sofortmaßnahmen (Andeutung der notwendigen Handgriffe), Folgemaßnahmen und Überprüfungen und Fluggenauigkeit in den folgenden Situationen beziehen:			
a	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start und beim/während des Landeanflugs (**) (in einer sicheren Höhe, falls nicht in einem FFS oder FNPT II/III, FTD 2,3 durchgeführt)		
b	Ausfall der Stabilisierungsanlage/Hydraulikanlage (falls zutreffend)		
c	Beschränktes Bedienfeld		
d	Autorotation und Beenden in einer vorbestimmten Höhe		
e	3D-Betrieb manuell, ohne Flugkommandoanlage (***) 3D-Betrieb manuell, mit Flugkommandoanlage (***)		

(+) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 ein RNP APCH sein. Wenn ein RNP APCH nicht möglich ist, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden.

(*) Durchzuführen in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5.

(**) Nur mehrmotorige Hubschrauber.

(***) Nur eine Option wird geprüft.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

11 Ergebnis der praktischen Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

12 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Ein Bewerber um eine IR muss Flugunterricht auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet werden soll und für die Zwecke der Ausbildung und Prüfung entsprechend auszurüsten ist.
- (2) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (3) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (4) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines Praxisfluges. Die Strecke, auf der geflogen wird, wird vom Prüfer gewählt. Ein wesentliches Element ist die Fähigkeit des Bewerbers, den Flug anhand von routinemäßigem Briefing-Material zu planen und durchzuführen. Der Bewerber muss Flugplanung durchführen und dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Der Flug muss mindestens eine Stunde dauern.
- (5) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (6) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (7) Ein Bewerber muss das Luftfahrzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Der Prüfer darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeuges eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (8) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (9) Ein Bewerber um eine IR muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (10) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Luftfahrzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Luftfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

IR(H) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauber gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

(11) Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Luftfahrzeugs zu berücksichtigen:

(1) Höhe

- | | |
|--|--------------------|
| (i) im Allgemeinen | ± 100 Fuß |
| (ii) Einleiten eines Durchstartens auf Entscheidungshöhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |
| (iii) Mindest-Sinkflughöhe/MAP/Höhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |

(2) Tracking

- | | |
|---|--|
| (i) auf Funknavigationshilfen | ± 5° |
| (ii) für Winkelabweichungen | Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad (z.B. LPV, ILS, MLS, GLS) |
| (iii) Seitliche 2D- (LNAV) und 3D-Längenabweichungen (LNAV/VNAV) | Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betragen. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen des RNP-Wertes sind zulässig. |
| (iv) Vertikale 3D-Längenabweichungen (z.B. RNP APCH (LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV) | maximal - 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 75 Fuß über dem Vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000 Fuß über dem Flugplatz. |

(3) Steuerkurs

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5° |
| (ii) bei simuliertem Triebwerkausfall | ± 10° |

(4) Geschwindigkeit

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5 Knoten |
| (ii) bei simuliertem Triebwerkausfall | + 10 Knoten / - 5 Knoten |